



Juli 2012

Newsletter für Ermächtigte Ausführer 1/12

Ermächtiger Ausführer
Exportateur Agréé
Esportatore Autorizzato



Der Zoll setzt auf Hilfe zur Selbsthilfe

Ursprungsnachweise sind faktisch Wertpapiere. Sie führen nämlich dazu, dass im Bestimmungsland keine oder weniger hohe Zölle erhoben werden.

Der Status des Ermächtigten Ausführers ist ein Privileg. Damit sind weitgehende Rechte verbunden, denn ein Ermächtigter Ausführer kann Ursprungsnachweise selbstständig ausstellen. Er muss keine Formulare als Ursprungsnachweis ausfüllen, die vom Zoll kontrolliert und visiert werden. Dies führt einerseits zu grossen logistischen Vorteilen und unterstreicht andererseits das Vertrauen, das Ermächtigten Ausführern entgegen gebracht wird.

Als Gegenleistung für dieses Vertrauen muss der Ermächtigte Ausführer gewährleisten, dass er korrekte Ursprungsnachweise ausstellt. Dazu muss er das notwendige Fachwissen haben, und er muss mittels eines internen Systems eine korrekte Umsetzung sicher stellen.

Die Freihandelsabkommen (FHA) schreiben der Zollverwaltung vor, „die Verwendung der Bewilligung durch den Ermächtigten Ausführer zu überwachen“. In der

Vergangenheit wurde dabei manchmal festgestellt, dass nicht alle Ermächtigten Ausführer den Grundsätzen hinsichtlich Wissen und/oder Umsetzung genügend nachlebten. Gleichzeitig stellte der Zoll fest, dass die Überprüfung einzelner Ursprungsnachweise von Ermächtigten Ausführern nicht immer geeignet war, um dem Auftrag aus den FHA nachzukommen. Ausserdem wurde das Ursprungswesen durch die Zunahme der unterschiedlichen FHA immer komplexer.

Der Zoll hat deshalb ein Massnahmenpaket beschlossen, um die Situation zu verbessern. Er legt dabei den Schwerpunkt nicht auf eine verstärkte Kontrolle, sondern auf mehr Hilfe zur Selbsthilfe.

Eine kleine Zusatzmassnahme ist die Veröffentlichung des vorliegenden Newsletters für Ermächtigte Ausführer. Er soll wiederkehrend erscheinen, jeweils aktuelle Themen aufgreifen, die Ermächtigten Ausführer sensibilisieren und ihnen konkrete Problemstellungen und -lösungen aus dem Ursprungswesen näher bringen.

Die neue Verordnung über das Ausstellen von Ursprungsnachweisen (VAU)

Am 1. Juli 2012 ist die neue Verordnung in Kraft getreten¹. Nebst Bestimmungen für alle Ausfühler enthält sie einen eigenen Abschnitt über das vereinfachte Verfahren für Ermächtigte Ausfühler. Dies soll der tatsächlichen Bedeutung des Ermächtigten Ausfühlers gerecht werden. In der alten Verordnung fand sich nur ein kleiner Vermerk zum vereinfachten Verfahren.

Es ist – im Interesse der Wirtschaft – ein Anliegen des Zolls, in allen kommenden FHA das vereinfachte Verfahren für Ermächtigte Ausfühler aufzunehmen. Bei künftigen Partnerstaaten, welche das vereinfachte Verfahren für Ermächtigte Ausfühler noch nicht kennen, soll die Verordnung helfen, das nötige Vertrauen in dieses System aufzubauen.

In der VAU sind die Voraussetzungen, das Erteilen der Bewilligung, die Rechte und Pflichten sowie der Entzug der Bewilligung geregelt. Sie basiert im Wesentlichen auf

¹ [Medienmitteilung vom 23. Mai 2012](#)

den schon bis anhin durch den Zoll angewandten Grundsätzen. Trotzdem enthält die Verordnung einige Neuerungen, welche in dieser Form bis anhin nicht bestanden, z.B.:

- Der Ermächtigte Ausfühler muss organisatorisch und fachlich verantwortliche Personen bezeichnen
- Die verantwortlichen Personen müssen die nötigen Fachkenntnisse aufweisen und sich weiterbilden
- Die Bewilligung kann mit Auflagen versehen werden
- Der Ermächtigte Ausfühler unterstützt die Zollverwaltung bei der Risikoanalyse
- Die Zollverwaltung kann die Ermächtigten Ausfühler fachlich unterstützen

Die Übergangsbestimmungen sehen vor, dass nach altem Recht erteilte Bewilligungen ihre Gültigkeit behalten. Wenn eine Zollkreisdirektion feststellt, dass ein Ermächtigter Ausfühler die neurechtlichen Bedingungen nicht (mehr) erfüllt, wird sie ihm eine angemessene Frist gewähren, diese wieder zu erfüllen.

Was ändert in der Praxis mit der neuen VAU?

Mit der neuen Verordnung ändern weder die Regeln der Freihandelsabkommen noch die Art und Weise der Ausfertigung von Ursprungserklärungen auf der Rechnung. Nicht verändert hat sich auch die Tatsache, dass die Vorteile von Freihandelsabkommen beim Export nicht gratis zu haben sind. Keine Unternehmung kommt umhin, sich die nötigen Kenntnisse zu erarbeiten, eine entsprechende Bewirtschaftung zu installieren und die notwendigen Ressourcen bereitzustellen.

Der Zoll ist überzeugt, dass Sensibilisierung und Ausbildung die besten und effizientesten Massnahmen sind, um Wissen und Umsetzung in den Unternehmen zu verbessern. Ausserdem sind die Fachkenntnisse im Ursprungsbereich Voraus-

setzung, um von den Möglichkeiten der Freihandelsabkommen überhaupt vollumfänglich zu profitieren. Der Zoll bietet deshalb seit Mai 2012 eine elektronische Ausbildung im Internet² an, welche Basiskenntnisse für (Ermächtigte) Ausfühler vermittelt. Darauf aufbauend wird der Zoll in Zusammenarbeit mit den Handelskammern Ausbildungskurse für Ermächtigte Ausfühler anbieten.

Bei Neuansuchen für eine Bewilligung oder bei Kontrollen werden die Zollkreisdirektionen nicht mehr nur einzelne Ursprungs-

² [Ausbildung Präferenzzieller Ursprung und Freihandelsabkommen](#)

nachweise prüfen. Sie werden stattdessen vermehrt das vom Ausführer angewandte System der Ursprungsbewirtschaftung begutachten. Damit will der Zoll sicherstellen, dass keine Ursprungsnachweise zu Unrecht ausgestellt werden. Die Frage wird sein, ob der Ausführer ein System anwendet, das die richtige Ausstellung von Ursprungsnachweisen garantiert oder ob sein System Lücken hat und z.B. auf Veränderungen in der Beschaffungskette

adäquat reagieren kann. Damit werden solche Kontrollen in erster Linie zu Verbesserungen führen, die im Interesse des Ausführers liegen.

Die Zollkreisdirektionen werden weiter mit einem Auskunftsbogen Daten verlangen, die es ihr erlauben, einerseits eine Risikoabschätzung vorzunehmen und andererseits aufzuzeigen, wo mögliche Fehlerquellen auftreten könnten. Beispiele dazu:

Tätigkeit	Risiko	Mögliche heikle Bereiche
Nur Import und Export aus bzw. in die EU	Dank den Kumulationsmöglichkeiten eher klein.	Bewirtschaftung der Vor-Ursprungsnachweise
Import nur aus der EU, Export weltweit	Risiko höher mangels Kumulationsmöglichkeiten EU-CH-Überseeländer und der Komplexität sich unterscheidender Ursprungsregeln	Bewirtschaftung der unterschiedlichen Ursprungsregeln

Stellen die Zollkreisdirektionen Mängel fest, werden sie angemessene Fristen zur Behebung gewähren. Solche Mängel können ganz unterschiedlich sein. Es kann beispielsweise vorkommen, dass das ehemals vorhandene Wissen bei Personalwechseln nicht vollumfänglich ersetzt

wurde. In einem solchen Fall wird die Zollkreisdirektion verlangen, diesen Mangel zu beheben. Wie der Ermächtigte Ausführer dies tut – sei es durch Ausbildungsmassnahmen oder durch Anstellung besser ausgebildeten Personals – wird dem Ermächtigten Ausführer freigestellt.

Der aktuelle Fall

Diese Rubrik soll künftig regelmässig an dieser Stelle erscheinen. Es werden exemplarische Fälle aufgezeigt, die Ausführer auf Besonderheiten aufmerksam machen sollen.

Kontakte

Für fachliche Fragen richten sich die Ermächtigten Ausführer an folgende Zollkreisdirektionen:

Basel

Elisabethenstrasse 31
4010 Basel
Telefon 061 287 12 87
Fax 061 287 13 13
zentrale.dii-tarif@ezv.admin.ch

BE, JU, SO, BL, BS, LU,
OW, NW, AG ohne Bezirke
Baden und Zurzach

Schaffhausen

Bahnhofstrasse 62
8200 Schaffhausen
Telefon 052 633 11 11
Fax 052 633 11 99
zentrale.dii-tarif@ezv.admin.ch

AG Bezirke Baden und
Zurzach, ZH, SH, TG, SG,
AR, AR, ZG, UR, SZ, GL,
GR ohne Bezirk Moësa; FL

Genf

Av. Louis-Casaï 84
1216 Cointrin
Telefon 022 747 72 72
Fax 022 747 72 73
centrale.diii-centrale.diii-tarif@ezv.admin.ch

GE, VD, NE, FR, VS

Lugano

Via Pioda 10
6900 Lugano
Telefon 091 910 48 11
Fax 091 923 14 15
centrale.div-tariffa@ezv.admin.ch

TI, GR Bezirk Moësa

Herausgeber

Oberzolldirektion, Sektion Ursprung und Textilien

www.ezv.admin.ch > [Freihandel, präferenziieller Ursprung](#)